



N i e d e r s c h r i f t
über die 65. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 5. Mai 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8546](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 7
Aussprache 9

- 2. EU-Mercosur-Handelsabkommen stoppen: Regenwald, Klima und europäische Landwirtschaft schützen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4485](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 11
Aussprache und Fortsetzung der Beratung 12
Beschluss 14

- 3. Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 15
Aussprache 19
Weiteres Verfahren 22

4. Filteranlagen in niedersächsischen Geflügellangmastanlagen verpflichtend einführen und auf den neuesten Stand der Technik bringen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6842	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	23
<i>Weiteres Verfahren</i>	23
5. Antibiotika-Kontrollen: LAVES stärken statt bewährtes Kontroll-System zerschlagen - keine Herabstufung der Zuständigkeit vom Land auf die Kommunen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8341	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	25
<i>Beschluss</i>	27
6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten	
<i>Beschluss</i>	29
7. Antrag auf Akteneinsicht nach Artikel 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung zur Genehmigung von Tiertransporten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	31
8. Ausbeutung beenden - Verbot von Werkverträgen in der Fleischindustrie durchsetzen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6814	
<i>Mitberatung</i>	33
<i>Beschluss</i>	33
9. Aktiver Klimaschutz durch Waldbodenkalkung	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9073	
<i>Einbringung des Antrags</i>	35
<i>Verfahrensfragen</i>	35
10. Aussattermin für einjährige Blühstreifen verlängern	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9139	
<i>Einbringung des Antrags</i>	37
<i>Verfahrensfragen</i>	37
11. Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9077	
<i>Verfahrensfragen</i>	39

12. Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessernAntrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9078](#)*Beginn der Beratung*..... 41*Verfahrensfragen*..... 41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
7. Abg. Karin Logemann (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Christoph Eilers (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Dana Guth (fraktionslos), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Zeitweise übernahmen die Abg. Miriam Staudte (GRÜNE) bzw. der Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD) die Leitung der Sitzung.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 64. Sitzung.

Verschiedenes

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) regte an, künftig die Anträge, bei denen es lediglich um Verfahrensfragen gehe, aus zeitökonomischen Gründen mit Blick auf die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung jeweils zu Beginn einer Sitzung zu behandeln.

RR **Biela** (LTVerv) gab den Hinweis, dass bislang die Tagesordnungspunkte, bei denen Unterrichtungen durch die Landesregierung entgegengenommen würden, wozu regelmäßig in größerem Umfang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung zugegen seien, zu Beginn der Sitzung behandelt worden seien. Im Übrigen liege die Entscheidung über die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des jeweiligen Ministeriums.

Parlamentarische Informationsreise

Der **Ausschuss** kam überein, sich in der kommenden Sitzung mit der Frage einer parlamentarischen Informationsreise in die Normandie im Frühjahr 2022 zu befassen.

Tagesordnungspunkt 1:

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil)-Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8546](#)

direkt überwiesen am 16.02.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML) trug Folgendes vor:

Am 16. Februar hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Entschließungsantrag mit dem Arbeitstitel „(Teil)Umstieg aus der Schweinehaltung“ vorgelegt.

Kernelement dieses Entschließungsantrages ist die Forderung, Betrieben finanzielle Anreize für den kompletten oder teilweisen Ausstieg aus der Schweinehaltung zu geben und zwar unter der Bedingung, dass die Betriebe erhalten bleiben, nicht aber auf die konventionelle Geflügelhaltung ausweichen dürfen.

Als Begründung für eine solche Forderung wird der erhebliche Schweinestau von etwa 750 000 Tieren Ende 2020, aber auch das grundsätzliche Überangebot an Schweinen in Kombination mit dem Wegfall der Exportmärkte und einem Nachfragerückgang angeführt.

Diesen Umständen, so heißt es im Entschließungsantrag, könne man nur mit der mittelfristigen Reduktion der Schweinebestände begegnen, wofür es finanzieller Stützungsmaßnahmen bedürfe.

Der Ausschuss hat dazu am 14. April eine Unterrichtung durch die Landesregierung erbeten, der ich hiermit gerne nachkomme und die ich mit einer Darstellung des Schweinemarktes beginnen möchte.

Der deutsche Schweinemarkt wird oftmals durch einen Selbstversorgungsgrad von 120% charakterisiert, woraus eine hohe und in den Augen vieler Menschen ungesunde Exportabhängigkeit ab-

geleitet wird. Diese Einschätzung bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Deutschland hat zwar einen Selbstversorgungsgrad von 120%, der Selbstversorgungsgrad an wertvollen Teilstücken liegt aber gerade einmal bei 70 % - und das mit sinkender Tendenz.

Das heißt, wir importieren! Wir importieren Schinken, Kotelett, Filet und Schnitzel in großen Mengen. Und wir exportieren Bauchspeck, Pfötchen, Flomen, Köpfe und Innereien. Für das sogenannte „fünfte Viertel“ gibt es auf dem deutschen Markt und den europäischen Märkten keinen Absatz! Es müsste hier quasi entsorgt werden, wenn wir nicht die Nachfrage auf den asiatischen Märkten nutzen könnten. Insoweit trägt die Möglichkeit des Exports dazu bei, ganze Schlachtkörper zu verwerten und gleichzeitig die Erlöse zu verbessern.

Der Schweinemarkt selbst ist nach seinem Höhenflug Ende 2019/Anfang 2020 im letzten Jahr stark unter Druck geraten. Binnen kürzester Zeit hatten wir infolge Corona und ASP einen Rückgang der Preise, wie wir ihn selten erlebt haben. Hinzu kamen erheblich eingeschränkte Schlachtkapazitäten, sodass wir zum Jahreswechsel einen Schweinestau von etwa 750 000 Tieren verzeichnen konnten.

Und heute? Heute, fünf Monate später, sind die Preise wieder auf einem so hohen Niveau, dass die Landwirte gut damit leben könnten, wenn nicht die Kosten für Futtermittel, Arbeit und Energie massiv in die Höhe geschneit wären.

Vom Schweinestau ist derzeit nichts mehr zu spüren. Im Gegenteil: Angesichts der Bestandsreduktionen in den letzten Monaten bestehen in der Schlacht- und Verarbeitungsbranche derzeit massive Befürchtungen, dass es Weihnachten erhebliche Versorgungengpässe mit heimischem Schweinefleisch geben könnte.

Um es zusammenzufassen: Preisverfall, Absatzeinbrüche, Schweinestau, Exporteinschränkungen und Abbau von Schlachtkapazitäten sind Schlagworte, die aktuell nicht zum tatsächlichen Marktgeschehen passen.

Trotzdem dürfen sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Schweinehaltung massiven Herausforderungen gegenüber sieht; Herausforderungen, die insbesondere die rechtlichen Vorgaben betreffen und die ihre Auswirkungen bereits erahnen lassen.

Niedersachsen hält gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen die meisten Schweine in Deutschland.

Fakt ist aber, die Zahl der Schweinehalter ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Allein in den letzten zehn Jahren konnte ein Minus von über 3 000 Betrieben allein in Niedersachsen verzeichnet werden. Das ist ein Rückgang von etwa 35 %! Eine Entwicklung, die sich in Zukunft nicht nur fortsetzen, sondern vermutlich sogar weiter an Fahrt gewinnen wird.

Die neuen Regelungen zum Düngerecht und im Bereich des Bau- und Umweltrechts erfordern weitere betriebliche Anpassungsschritte.

Aber auch die Anforderungen der neuen Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden nach der Übergangsfrist viele weitere Halter dazu veranlassen, den Betriebszweig oder gar den gesamten Betrieb aufzugeben.

Diejenigen, die weiter an der Schweinehaltung festhalten wollen, sehen sich spätestens in fünf Jahren damit konfrontiert, dass An-, Um- oder Neubauten in Richtung mehr Tierwohl so gut wie unmöglich sind - zumindest dann, wenn die Außenhülle verändert werden muss und sie keine Baugenehmigung erhalten. Was ihnen bleibt, ist also, die Tierbestände zu reduzieren, wenn sie denn die tierschutzrechtlichen Vorgaben rechtskonform umsetzen wollen.

Das heißt: Auch ohne aktives Zutun wird die Schweinehaltung einen weiteren Rückgang der Betriebe und letztlich auch einen Abbau der Tierbestände verzeichnen. Und das mit allen Konsequenzen.

Finanzielle Anreize zum Ausstieg aus der Schweinehaltung kosten viel Geld, sind verwaltungstechnisch sehr kontrollintensiv und verursachen eine Vielzahl von Sonderregelungen, die zum Teil gerichtlich zu klären sind. Für viele Betriebe dürften sie am Ende reine Mitnahmeeffekte darstellen; eine Einschätzung, die übrigens auch eine Untersuchung der Uni Kiel bestätigt.

Aber nicht nur das. Ein finanziert Ausstieg würde auch ganz aktiv dazu beitragen, die Schweinehaltung aus Deutschland zu verlagern. Nutznießer sind dann wieder einmal andere Mitgliedsstaaten, die schon seit dem Verbot der betäubungslosen Kastration jede Betriebsaufgabe bei uns mit Wohlwollen registriert und ihre eigene Erzeugung entsprechend ausgedehnt haben.

National geschaffene Erzeugungslücken werden also schnell durch andere Mitgliedsstaaten aufgefüllt werden. Viele niederländische Schweinezeuger haben mit den dortigen Ausstiegshilfen im benachbarten Ausland neue Betriebe errichtet und ihre Erzeugung dort fortgesetzt.

Letztendlich verlagern wir also nur unsere Probleme und verschieben die Augen davor, dass diese nicht im eigenen Land gelöst, sondern lediglich ins Ausland verschoben werden.

Insofern ist die Kernforderung des Entschließungsantrages ein völlig falscher Ansatz.

Er liefert auch keine Antworten auf die Frage, welche konkreten Alternativen den Schweinehaltern zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Flächenausstattung hat sich die Veredelungswirtschaft über Jahre auf eine flächenunabhängige Erzeugung fokussiert. Ein Einstieg in andere Bereiche der Tierhaltung dürfte ebenfalls an der mangelnden Flächenausstattung scheitern.

Aber auch die Bioschweinerzeugung als Ausweg sollte gut überlegt sein, denn der Eintrag der ASP durch Vögel oder Raubtiere in den Außenklimabereichen ist auch dort ein unwägbares Risiko.

Und letztlich muss der Entschließungsantrag auch im Lichte der Entwicklungen betrachtet werden, die durch die Borchert-Kommission angestoßen wurden und breite Zustimmung im Bundestag erfahren haben.

Da erscheint es geradezu unsinnig, hier einen niedersächsischen Sonderweg mit Aus- und Umstiegshilfen einzuschlagen, anstatt die Empfehlungen der Borchert-Kommission mit aller Konsequenz und allem Nachdruck zu unterstützen.

Will man also wirklich etwas für die Schweinehaltung und den ländlichen Raum tun, bedarf es vorrangig zwei wichtiger Maßnahmen:

Erstens muss es eine Änderung der Bau- und Umweltgesetzgebung geben, die es umbauwilligen Landwirten ermöglicht, ihr Vorhaben überhaupt in die Tat umzusetzen, und

zweitens müssen die Pläne der Borchert-Kommission zum Umbau der Tierhaltung zeitnah realisiert und finanziell dauerhaft abgesichert werden.

Nur so kann die Schweinehaltung in Deutschland fortgeführt werden, können Perspektiven geboten

und mehr Tierschutz in der Fläche realisiert werden.

Eine Einführung von Produktionsrechten oder gar Herauskaufprämien können das nicht.

Aussprache

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) erkundigte sich nach dem Selbstversorgungsgrad in der Ferkelerzeugung. Grob überschlagen, so der Abgeordnete, komme er auf etwa 40 %.

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML) antwortete, Ihres Erachtens sei dieser Wert etwas zu niedrig. Schließlich würden ungefähr 16 Millionen Ferkel nach Deutschland importiert. Allerdings bestehe im Bereich der Sauenhalter in der Tat ein deutliches Problem.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) bat darum, im Nachgang zu dieser Sitzung die entsprechenden Daten zu recherchieren.

Mit E-Mail vom 5. Mai 2021 an die Landtagsverwaltung bat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, folgende Informationen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten:

In der heutigen 65. Sitzung des AfELuV wurde unter TOP 1 (Unterrichtung zur [Drs. 18/8546](#) „Landwirtschaftliche Betriebe erhalten – (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern“) die Frage nach dem Selbstversorgungsgrad (SVG) in der Ferkel-Erzeugung in Deutschland gestellt.

Offizielle statistische Daten liegen dem ML hierzu nicht vor. ML geht nach eigenen überschlägigen Berechnungen in der Ferkel-Erzeugung von einem SVG von unter 70 % aus (unter Berücksichtigung von Verlusten während der Mast).

Grundlage der überschlägigen Berechnung sind die Werte für geschlachtete Schweine inländischer Herkunft (ca. 52 Mio.; Wert für 2019) und für eingeführte Ferkel (ca. 14,5 Mio. p.a.; Wert für 2019); daraus errechnet sich ein SVG von ca. 72 %, der bei Berücksichtigung von Verlusten während der Mastdauer realistischweise auf den o.g. Wert von unter 70 % zu reduzieren sein dürfte.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, der Inhalt der Unterrichtung spiegele die Position wider, die das Ministerium auch in den vergangenen Jahren vertreten habe. Zwar seien in der Tat in der letzten Zeit Veränderungen beim Schweinepreis eingetreten. Der Fraktion der Grünen gehe es jedoch um die langfristige Perspektive.

Die Ministerin selbst habe dem Ausschuss die dramatische Situation der schweinehaltenden Betriebe beschrieben und von Anrufen verzweifelter Landwirte bei ihr berichtet. Anliegen der Fraktion der Grünen sei es, dass sich die Politik nicht einfach mit dem Hinweis, dass der Markt die Dinge regle, wegduckt.

Die Ministerialvertreterin habe davon gesprochen, fuhr die Abgeordnete fort, dass umbauwillige Betriebe stärker unterstützt werden müssten und im Hinblick auf Bau- und Immissionsschutzrecht geklärt werden müsse, was erlaubt sei.

Bereits vor knapp vier Jahren sei im Koalitionsvertrag von SPD und CDU vereinbart worden, dass dieses Thema mit Hochdruck angegangen werden solle. Ihr stelle sich die Frage, ob diese Vereinbarung mittlerweile zu irgendwelchen Ergebnissen geführt habe.

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML) entgegnete, das Ministerium bemühe sich auf vielerlei Wegen, die im Koalitionsvertrag angesprochene Entwicklung voranzutreiben. Allerdings bitte sie zu bedenken, dass es sich bei dem Baurecht um Bundesrecht handele.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) warf die Frage auf, ob der angesprochene Schweinestau von etwa 750 000 Tieren Ende 2020 allein auf Corona zurückzuführen gewesen sei.

MR'in **Dr. Waßmuth** (ML) verneinte dies. Sie erläuterte, Ursache für den Schweinestau sei Corona, aber auch das Auftreten der Afrikanische Schweinepest gewesen, durch das in erheblichem Umfang Exportmärkte weggebrochen seien. Mittlerweile sei eine Entwicklung eingetreten, in der die Exportmärkte insbesondere im asiatischen Raum durch Spanien bedient würden, während die hierdurch entstandene Lücke wiederum durch Exporte aus Deutschland aufgefüllt werde. Insofern hätten sich die Dinge wieder ein wenig eingependelt.

Infolge von Corona seien die Schlachtkapazitäten eingeschränkt gewesen. Dies habe sich inzwischen weitgehend wieder normalisiert. In den

Schlachthöfen sei viel Arbeit in ein vernünftiges Corona-Management investiert worden.

Tagesordnungspunkt 2:

EU-Mercosur-Handelsabkommen stoppen: Regenwald, Klima und europäische Landwirtschaft schützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4485](#)

direkt überwiesen am 04.09.2019

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 64. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Antrag befasst.

Mit Datum vom 21. April 2021 hatten die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 3 einen Änderungsvorschlag zu dem Antrag der Fraktion der Grünen unterbreitet.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Strauch** (MB) trug Folgendes vor: Sehr gern kommen wir dem Unterrichtswunsch nach. Leider gibt es zum EU-Mercosur-Abkommen keinen wirklichen neuen Sachstand zu berichten.

Nach wie vor bestehen bei einer Reihe von Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament wesentliche Bedenken wegen der noch offenen Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels. Einen konsolidierten Entwurfstext gibt es weiterhin nicht.

Am 21. April dieses Jahres war die Generaldirektorin der Generaldirektion Handel der EU-Kommission, Sabine Weyand, zu Gast im Europaausschuss des Deutschen Bundestages. Sie stellte dort die Anstrengungen der Kommission dar, den Bedenken insbesondere zu den Rodungen im Amazonasgebiet Rechnung zu tragen.

Sie führte im Europaausschuss des Bundestages aus, die Kommission habe natürlich auch den Urwald am Amazonas im Blick. Zu diesem Thema erarbeite man derzeit eine Zusatzvereinbarung mit dem Mercosur-Block. Das Abkommen enthalte rechtsverbindliche Vorgaben zur Nachhaltigkeit, sehe aber keinen Sanktionsmechanismus für den Fall der Verletzung dieser Vorgaben vor.

Hinsichtlich des Zeitplans für die Ratifizierung erläuterte Frau Weyand, dass die letzten technischen Fragen bis Ende des Jahres ausgeräumt sein dürften. Unabhängig davon müsse dann aber politisch bewertet werden, ob die Zusagen

bezüglich der Entwaldung des Amazonas ausreichen.

Vonseiten des Europäischen Parlaments formulierte der Vorsitzende des Handelsausschusses, Bernd Lange, die Erwartung, dass die Implementierung und Umsetzung von Umweltstandards sowie von Rechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vordringlich seien. Dazu gehörten auch ein unabhängiges Monitoring und die faktische Durchsetzbarkeit.

Obwohl die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft ein besonderes Augenmerk auf den Abschluss des Verhandlungsprozesses mit dem Mercosur-Block im ersten Halbjahr richten wollte, bleibt die Einschätzung von politischen Beobachterinnen und Beobachtern realistisch, dass ein Ergebnis nicht vor den Präsidentschaftswahlen in Frankreich im Frühjahr 2022 erwartet wird.

RD'in **Schwarz** (ML) ergänzte: Der Rat der Agrarministerinnen und Agrarminister der EU hat in seiner informellen Videokonferenz am 26. April auch über das Thema Handel diskutiert. Der Agrar-Kommissar Wojciechowski hat berichtet, dass das Abkommen mit den Mercosur-Ländern derzeit übersetzt werde. Anschließend will die Kommission den Vorschlag vorlegen. Ein Zeitfenster wurde jedoch nicht genannt. Gleichzeitig werden aber weitere Anstrengungen seitens der Kommission unternommen, um Wege zu finden, wie die Mitgliedstaaten mit der Verpflichtung der Mercosur-Partner zur vollständigen Anwendung des Abkommens zufrieden sein können.

Generell wolle die Kommission, wie in ihrer Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik schon dargelegt, in zukünftigen Freihandelsabkommen ein Kapitel zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen und dem Pariser Klimaschutzabkommen verankern.

Ebenfalls im Rat hat eine Diskussion bzw. ein Austausch zur Aktualisierung der Studie des JRC, des Joint Research Centre der Kommission, zu kumulativen wirtschaftlichen Auswirkungen der laufenden und anstehenden Handelsverhandlungen auf den EU-Agrarsektor stattgefunden.

Die aktualisierte Studie wurde Ende Januar veröffentlicht. Sie baut auf einer früheren Studie aus dem Jahre 2016 auf und ist z. B. auf den Internetseiten des Europäischen Informationszentrums Niedersachsen abrufbar.

Von deutscher Seite wurde hierzu im Rat erklärt, dass die Ziele des Green Deal, der „Farm to fork“-Strategie und der Reform der GAP unterstützt würden, deren Umsetzung aber auch Auswirkungen auf die Stellung der europäischen Landwirtschaft im internationalen Wettbewerb habe.

Die europäische Handelspolitik müsse daher diese Strategien und höheren Anforderungen an die europäische Landwirtschaft angemessen begleiten.

Deutschland und auch eine Reihe anderer Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass sie in der aktualisierten Studie die Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte jedoch vermissen. Auch sozioökonomische Auswirkungen, auf z. B. Einkommen landwirtschaftlicher Erzeuger in der EU, sollten berücksichtigt werden. Eine regelmäßige Aktualisierung wurde erbeten

Aussprache und Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) legte dar, die Koalitionsfraktionen legten mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft in Europa und auch der Landwirtschaft in Deutschland Wert darauf, dass der Fokus darauf gerichtet werde, wie sich die Produktionsbedingungen in den jeweiligen Mercosur-Ländern darstellten. So werde darüber diskutiert, ob die hohen Lebensmittelstandards zum Verbraucherschutz, das Vorsorgeprinzip und die Rückstandshöchstgehalte der EU konsequent eingehalten und angewendet würden.

In diesem Zusammenhang sei der Blick immer wieder auf die Frage zu richten, ob es allein um die Produktqualität oder auch um die Produktionsqualität gehe.

Vor dem Hintergrund dieses Aspektes hätten die Koalitionsfraktionen in Ihrem Änderungsvorschlag die Forderungen spezifiziert und genauer gefasst.

Auch vor dem Hintergrund der dargestellten zeitlichen Komponente sollten diese Akzente noch einmal vorgebracht und in den politischen Prozess eingebracht werden.

Aus der Sicht der Koalitionsfraktionen könnten die Beratungen in der heutigen Sitzung abgeschlossen werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, aus ihrer Sicht hätten die Koalitionsfraktionen die Problemlagen erkannt und schätzten diese mit Blick auf die Landwirtschaft, aber auch mit Blick

auf die Produktionsbedingungen offensichtlich in gleicher Weise ein wie die Fraktion der Grünen.

Allerdings sei der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ihres Erachtens von zu viel Hoffnung geprägt. So werde gefordert, sich dafür einzusetzen, dass die vereinbarten Maßnahmen konsequent eingehalten und angewandt bzw. umgesetzt würden. Angesichts der Entfernungen zwischen den EU-Staaten und den Mercosur-Staaten müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass die Dinge von europäischer Seite nicht immer wirklich überprüft werden könnten.

In dem Änderungsvorschlag werde auch gefordert, sich dafür einzusetzen, dass die angekündigten Quoten für Agrarprodukte eingehalten würden. Dies mache deutlich, dass auch an dieser Stelle ein großes Kontrolldefizit zu erwarten sein werde. Insbesondere stelle sich die Frage, wer bilanzieren könne, dass die vereinbarten Quoten eingehalten würden.

Die Fraktion der Grünen sei weiter davon überzeugt, dass der Weg, die Ratifizierung abzulehnen, richtig sei.

Für ausgesprochen unglücklich halte sie es, wenn Ergebnisse in solchen Fragen von Wahlterminen abhängen, wenn also solche Fragen aus dem Wahlkampf herausgehalten würden und dann erst nach den Wahlen reagiert werde.

Auch aus ihrer Sicht könnten die Beratungen über den Antrag ihrer Fraktion, der bereits seit geraumer Zeit vorliege und zu dem der Ausschuss bereits wiederholt Unterrichtungen durch die Landesregierung entgegengenommen habe, abgeschlossen werden.

Von allen Beteiligten werde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Idee offener Grenzen, was Märkte betreffe, für die europäische Landwirtschaft wirklich eine gute Idee sei. Insofern werde ihre Fraktion den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, er würde sich wünschen, dass die Grünen etwas mehr Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln zeigen würden. Deutschland sei, gerade auch was den Agrarbereich angehe, eine der größten Export- und gleichzeitig auch Importnationen der Welt. Die Grünen sprächen sich dafür aus, Drittländer und insbesondere Schwellenländer nicht mit Agrarprodukten aus Deutschland bzw. der Europäischen Union zu überschwemmen.

men. Dies setze entsprechende Kontrollmechanismen und auch das Vertrauen voraus, dass die Kontrollmechanismen in beide Richtungen funktionierten.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, für ihn ganz persönlich sei die Situation relativ einfach, für einen Liberalen sei sie hingegen etwas schwieriger.

Die FDP lege großen Wert darauf, Handelsbeziehungen zum Wohle der Menschen möglichst weltweit zu unterhalten, dies allerdings auf einer verlässlichen und realistischen und den europäischen Vorstellungen entsprechenden Basis.

Was das von dem Vertreter der CDU-Fraktion angesprochene Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln anbelange, so hege sicherlich kein Mitglied des Ausschusses diesbezüglich Misstrauen gegenüber dem Land Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland. Aber in das rechtsstaatliche Handeln etwa des brasilianischen Präsidenten habe er null Vertrauen.

Auch in der FDP-Fraktion sei lange und intensiv über das Mercosur-Abkommen diskutiert worden. Der Abg. Bode habe im Landtag ausgeführt, dass, vorsichtig ausgedrückt, nicht davon auszugehen sei, dass jemand, der Verträge ganz offensichtlich nicht einhalte und dem Inhalt von getroffenen Vereinbarungen tagtäglich zuwiderhandele, jemals ein anderes Verhalten an den Tag legen werde und deswegen das, was vereinbart werde, lediglich auf dem Papier stehen werde.

Wenn davon ausgegangen werden könnte, dass das, was in dem Antrag der Koalitionsfraktionen gefordert werde, so umgesetzt werde, hätten sicherlich auch die Grünen keinerlei Probleme, dem zuzustimmen. Allerdings liege die Aussicht, dass sich die andere Seite an die getroffenen Vereinbarungen halten werde, nahe bei Null.

Er werde sich zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in der heutigen Sitzung der Stimme enthalten. Fraktionsintern werde der Änderungsvorschlag geprüft. Er persönlich sei froh darüber, dass die französische Republik unter dem derzeitigen Präsidenten dem Mercosur-Abkommen nicht zustimmen werde und das Abkommen deswegen vorerst nicht zustande kommen werde.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) meinte, sicherlich bestehe Einigkeit darin, dass der Regenwald geschützt werden solle, dass das Klima ge-

schützt werden solle und dass die europäische und die deutsche Landwirtschaft geschützt werden sollten. Dies sei in dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen entsprechend formuliert. Berücksichtigt werden müsse hierbei, dass, wer etwas verändern wolle, auch mit Menschen wie dem brasilianischen Präsidenten im Dialog bleiben müsse.

Gut gefallen habe ihm die Aussage der Vertreterin der Fraktion der Grünen, dass dieses Thema aus dem Wahlkampf herausgehalten werden sollte. Er hoffe, dass es sich hierbei nicht lediglich um leere Worte gehandelt habe und das Thema auch tatsächlich nicht zum Wahlkampfthema gemacht werde.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) entgegnete auf die Ausführungen des Vertreters der FDP-Fraktion, er könne die Bedenken gegen das Mercosur-Abkommen sehr gut nachvollziehen, und der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsvorschlag sei auch Ausdruck dieser Bedenken. Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass die Europäische Union derzeit, also unter den jetzigen Bedingungen, in einer Größenordnung von etwa 250 000 bis 300 000 t Rindfleisch zu einem Zollsatz von aktuell wohl 22,5 % Prozent einführe.

Nach dem Mercosur-Abkommen könnten 99 000 t hiervon zu einem Zollsatz von 7,5 % eingeführt werden, allerdings verbunden mit allerlei Konsultationen, über die auch im Ausschuss hinlänglich gesprochen worden sei.

Vor diesem Hintergrund bitte er zu bedenken, dass das Mercosur-Abkommen Möglichkeiten eröffne, die gegenseitigen Beziehungen in dem Sinne zu verbessern, dass sich die Mercosur-Staaten auf die EU-Standards einließen. Derzeit habe die Europäische Union überhaupt keinen Einfluss auf die Standards, importiere aber „fleißig“ aus diesen Ländern.

Vor zwei oder drei Wochen sei ein recht ausführlicher Artikel in der *Land & Forst* erschienen, in dem dargestellt worden sei, welche Vorteile die deutsche Milchwirtschaft und maßgeblich auch die Milcherzeuger durch den Abschluss des Mercosur-Abkommens wegen deutlich besserer Ausfuhrbedingungen für Milchpulver hätten.

Dieses Beispiel zeige, dass das Mercosur-Abkommen Chancen und insbesondere die Möglichkeit biete, in den gegenseitigen Konsultatio-

nen die Punkte, um die es der Europäischen Union gehe, anzusprechen.

Schon heute würden Produkte aus den Mercosur-Staaten, die unter den bemängelten Bedingungen erzeugt worden seien, importiert. Offenkundig sei dies die Sicht der Dinge der FDP auf Bundes- und Europaebene, die sich dort deutlich für das Mercosur-Abkommen ausgesprochen habe.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erwiderte, dass 99 000 t zu einem reduzierten Zollsatz eingeführt werden könnten, stelle sicherlich nur einen Anfang dar. Soweit sie informiert sei, sei geplant, diese Menge deutlich auszuweiten. Wegen des reduzierten Zollsatzes werde das Rindfleisch deutlich günstiger zum Verkauf kommen, und beboren werde es sicherlich mit Hinweisen wie „aus Weidetierhaltung an 365 Tagen im Jahr“. Eine solche Konkurrenz für die deutsche Landwirtschaft könne die Fraktion der Grünen nicht gutheißen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) warf ein, dass dieses Rindfleisch schon heute auf den deutschen Markt komme.

Es werde dann aber, entgegnete Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE), noch günstiger angeboten. Und da eine Ausweitung vorgesehen sei, handele es sich bei diesen 99 000 t lediglich um einen Einstieg.

Was die Ausführungen des Abg. Hausmann angehe, so habe dieser sie offensichtlich - vielleicht sogar willentlich - falsch verstanden. Ihr gehe es darum, dass im Wahlkampf häufig etwas anderes versprochen oder suggeriert werde, als dann nach der Wahl umgesetzt werde. Wahlkampf bedeute, dass die Wählerinnen und Wähler auf Unterschiede in den politischen Positionen aufmerksam gemacht würden, und dies werde ihre Partei selbstverständlich tun.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, er habe den Hinweis des Vertreters der FDP-Fraktion als sehr ehrlich empfunden, dass dieser seine Meinungsbildung ganz persönlich und als Liberaler noch nicht abgeschlossen habe.

Der Vertreter der FDP-Fraktion habe argumentiert, dass sich etwa der brasilianische Präsident ohnehin nicht an Verträge halte. Wer auf der einen Seite zu dieser Erkenntnis komme und die Auffassung vertrete, dass mit Menschen, die sich nicht an Verträge hielten, keine Geschäfte gemacht werden sollten, auf der anderen Seite aber

mit einer liberalen Grundeinstellung für freien Welthandel eintrete, müsse aber auch bedenken, dass 40 % des in der Tierernährung eingesetzten Soja und damit des wesentlichen Trägers des Eiweißfutters für die deutsche Landwirtschaft aus Brasilien importiert würden, und sollte sich vielleicht auch dafür einsetzen, das Soja aus anderen Teilen der Welt zu beziehen.

Nachdem sich keine weitere Aussprache ergeben hatte, ließ Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) zunächst über den Antrag in der Fassung der Drucksache 18/4485 abstimmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnte diese Fassung mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der FDP-Fraktion gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen ab.

Er empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlages der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU - Vorlage 3 - anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 3:

Flexibilisierung für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Räume

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8497](#)

*erste Beratung: 100. Plenarsitzung am
19.02.2021
AfELuV*

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Löb** (ML) trug Folgendes vor: Erhalt und Sicherung der wohnortnahen Einzelhandelsversorgung war und ist ein zentrales Ziel der Landesregierung. Ein gut erreichbares und breit gefächertes Einzelhandelsangebot zu fairen Preisen ist eine wichtige Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen.

Die im Entschließungsantrag formulierten Prüfaufträge betreffen wichtige Fragen:

Wie soll unter den gegebenen Bedingungen unsere zukünftige Einzelhandelslandschaft aussehen?

Wo können wir darauf vertrauen, dass der Markt von sich aus die richtigen Angebote bereithält, im Sinne gut ausgestatteter und gut erreichbarer Einzelhandelsstandorte?

Wo müssen wir weiterhin regulierend eingreifen?

Und insgesamt: Ist das bestehende Regelungsregime des Landes-Raumordnungsprogramms noch treffsicher und geeignet, um die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Versorgungszentren der kleinen und mittleren Städte und Gemeinden Niedersachsens zukunftsfähig zu sichern?

Drei Fragen haben Sie uns gestellt. Bei der ersten Frage geht es darum zu prüfen, inwiefern die im Landes-Raumordnungsprogramm gängigen Ge- und Verbote und damit einhergehenden Beschränkungen den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie entsprechen, wichtigen Änderungsbedarf aufzuzeigen und gegebenenfalls eine Änderung vorzubereiten.

Das Ergebnis unserer bisherigen Prüfung ist: Das Europarecht gewährleistet den Marktteilnehmern aus allen EU-Mitgliedstaaten bestimmte freie Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten der EU. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Bereich Einzelhandel. Einzelhandel mit Waren wie Lebensmitteln, Schuhen oder Bekleidung unterfällt der Freiheit des Warenverkehrs und ist auch eine „Dienstleistung“ im Sinne der EU- Dienstleistungsrichtlinie.

Diese durch europäisches Recht gewährleisteten Freiheiten müssen nicht einschränkungslos gelten. Beschränkungen sind beispielsweise aus Gründen des Schutzes der städtischen Umwelt möglich. Verbote, die den Zweck haben, im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung die Lebensqualität in Stadtzentren zu erhalten und Leerstand im Stadtgebiet zu vermeiden, sind in der europäischen Rechtsprechung anerkannt.

Beschränkungen müssen allerdings aus allgemeinen, nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gerechtfertigt sein. Nationale Maßnahmen dürfen kein Instrument einer willkürlichen (EU-Ausländer-)Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Aus diesem Grund verbietet sich beispielsweise eine Besserstellung inländischer, alteingesessener mittelständischer Unternehmen.

Und auch Maßnahmen, die sich in nicht-diskriminierender Weise gleichermaßen für alle (inländischen und EU-ausländischen) Händler auswirken, die auf dem nationalen Gebiet tätig sind, sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie das notwendige Maß nicht überschreiten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

Die Frage, ob Vorgaben der Raumordnung - aus verschiedenen Bundesländern - dieses notwendige Maß einhalten oder überschreiten, beschäftigt die EU- Kommission bereits seit dem Jahr 2008. Seither wurden verschiedene Beschwerden von verschiedenen Unternehmen bei der EU-Kommission eingereicht, die allesamt nicht das „Ob“, aber die angebliche Unverhältnismäßigkeit raumordnerischer Vorgaben behaupten. Eine Entscheidung auf EU- Ebene ist hierzu nach wie vor nicht ergangen. Es obliegt der EU- Kommission zu entscheiden, ob sie die Beschwerden als unberechtigt ansieht und das Beschwerdeverfahren einstellt oder ob sie die Beschwerden als berechtigt ansieht - dann müsste der Europäische Gerichtshof hierüber entscheiden. Trotz vieler Prüfungen und Gespräche hat die EU- Kommission bislang

noch keinen Anlass gesehen, den eingereichten Beschwerden stattzugeben und dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Die deutsche Rechtsprechung, die seither ergangen ist, sieht nach wie vor keinerlei Verstöße von Raumordnungsplänen gegen europäisches Recht und hat gegen raumordnerische Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels keine europarechtlichen Bedenken.

Im Übrigen ist es zwar richtig, dass Deutschland strengere Ansiedlungsregelungen für Einzelhandelsbetriebe kennt als eine Reihe anderer Mitgliedsstaaten der EU. Nicht verkannt werden sollte jedoch, dass das Regulierungssystem in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedsländern zu ausgeglicheneren Versorgungsstrukturen insbesondere in den ländlichen Räumen geführt hat und das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt. Beispielsweise gibt es in Deutschland drei Mal so viele Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe pro Einwohner wie in Großbritannien.

Bei der zweiten Frage geht es um die Bitte zu prüfen, ob eine Anhebung der Schwelle zur Großflächigkeit im Einzelhandel zu einer Verbesserung der Versorgung in ländlichen Räumen führt.

RD **Gnest** (ML) legte hierzu dar: Die Nr. 2 des Entschließungsantrags greift im ersten Teil der Frage die Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel hinsichtlich Verkaufsfläche und Anzahl der Geschäfte auf.

Es gibt dazu keine öffentlichen Daten z. B. vom Landesamt für Statistik. Wir nutzen in der Landes-Raumordnung Daten eines kommerziellen Anbieters, die wir mit Datenstand Dezember 2015, Dezember 2017 und Dezember 2020 vorliegen haben.

Für den Zeitraum von 2015 bis 2020 lässt sich erkennen, dass die durchschnittliche Größe der Verkaufsfläche zugenommen hat und die Anzahl der Einzelhandelsbetriebe gleichzeitig zurückgeht. So ist die Verkaufsfläche pro Betrieb zwischen 2015 und 2020 um 7 % gestiegen. Die Anzahl der Geschäfte ist dagegen um 4 % zurückgegangen.

Generell lässt sich sagen, dass die Entwicklung zu Märkten mit größeren Verkaufsflächen natürlich auch mit höheren Umsatzerwartungen verbunden ist. Um diesen höheren Umsatz zu generieren, benötigen Geschäfte größere Einzugsge-

bierte. Das hat zur Folge, dass langfristig die Zahl der Betriebe abnimmt und es zu einer Ausdünnung des Standortnetzes kommt.

Wenn man sich die heutigen Standortanforderungen der großen Anbieter anschaut, sieht man, dass z. B. Rewe nach Standorten mit mindestens 5 000 Einwohnern im Gemeindegebiet und mindestens 10 000 Einwohner im Einzugsgebiet sucht. Bei Netto ist es etwas weniger, hier werden die Anforderungen mit „mindestens 3 500 Einwohnern“ im Einzugsgebiet angegeben.

Diese Größenordnung - 3 500 Einwohner im Einzugsbereich eines Lebensmittelgeschäfts - kann als Untergrenze für die Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben angesehen werden. In einem Dorf mit 2 000 Einwohnern wird man in der Regel schon aus marktwirtschaftlichen Gründen keinen großflächigen Einzelhandel realisieren können, es sei denn, in diesem Dorf kaufen auch viele Menschen aus umliegenden Orten ein, mit der Folge, dass dann dort die Rahmenbedingungen für einen tragfähigen, wohnortnahen Einzelhandelsbetrieb fehlen.

Die in einer Region verfügbare Kaufkraft ist eine fixe Größe, die sich den vorhandenen Einzelhandelsangeboten zuordnen lässt. Wird das Einzelhandelsangebot in dieser Region erweitert, kommt es zwangsläufig zu einer Umverteilung der Kaufkraftströme und in der Folge gegebenenfalls zu einer Marktberreinigung. Davon profitieren in erster Linie die großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulasten der wettbewerbssensiblen kleinteiligen Anbieter. Dies beschleunigt die Ausdünnung des Standortnetzes und begünstigt Zentralisierungstendenzen.

Raumordnung steuert dieser Zentralisierung entgegen, indem sie den großflächigen Einzelhandel auf gut erreichbare Standorte lenkt, in denen sich darüber hinaus weitere Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge bündeln. Diese Standorte werden als Zentrale Orte festgelegt und können durch Standorte mit herausgehobener Nahversorgungsfunktion ergänzt werden.

Die Regelungen des LROP zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels dienen dazu, vorrangig die Versorgungsfunktion Zentraler Orte zu erhalten und zu stärken.

Die Ansiedlung von nicht-großflächigem Einzelhandel - das umfasst den Hofladen, den Nahkauf oder den Tante-Emma-Laden - ist in jedem Ort

möglich. Großflächiger Einzelhandel mit in der Regel mehr als 800 m² Verkaufsfläche darf sich hingegen nur in Grund-, Mittel- und Oberzentren ansiedeln.

Von einem Sonderfall abgesehen, gibt es in jeder Einheits- oder Samtgemeinde in Niedersachsen mindestens einen Zentralen Ort. Dabei handelt es sich meistens um die Kernorte, in denen sich die Gemeindeverwaltung und weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Ärzte, Schulen etc. befinden und die mit dem ÖPNV erreichbar sind.

Eine Analyse des ML aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass es in Niedersachsen neben den 11 Oberzentren und den 85 Mittelzentren, die im LROP festgelegt werden, noch 329 Grundzentren gibt, die in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen, den RROP, festgelegt sind. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass einige Landkreise mangels gültigem RROP formal keine Grundzentren haben und daher nicht mitgerechnet sind. Aber auch dort gibt es natürlich Orte mit der Funktion eines Grundzentrums. Insgesamt gibt es in Niedersachsen also mehr als 400 Zentrale Orte, in denen großflächiger Einzelhandel zulässig ist.

Wir haben damit landesweit ein sehr kleinteiliges Netz an Versorgungsstandorten, über das eine wohnortnahe Versorgung sichergestellt werden soll. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung kann den nächstgelegenen Zentralen Ort in kurzer Zeit erreichen.

Dieses Netz gilt es zu schützen. Denn bereits jetzt sind nicht alle Grundzentren in der Lage, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die eingangs erwähnte Analyse aus dem Jahr 2018 zeigte, dass noch 300 der 329 Grundzentren über ein großflächiges Lebensmittelangebot verfügen.

In 23 Grundzentren ist zumindest noch ein kleinflächiges Lebensmittelangebot vorhanden. Zwar ist damit eine Versorgung grundsätzlich gewährleistet, dennoch sollte die Grundversorgung für einen Verflechtungsbereich ein zeitgemäßes Angebot durch einen großflächigen Vollsortimenter oder Discounter umfassen. Der Versorgungsauftrag wird daher nur teilweise erfüllt. Sechs Grundzentren verfügen über kein stationäres Lebensmittelangebot mehr. Das ist mit dem grundzentralen Versorgungsauftrag nicht vereinbar.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass das System der Zentralen Orte hinsichtlich der Grundver-

sorgung funktioniert und für ein flächendeckendes Netz von Versorgungsstandorten sorgt. Insbesondere in Regionen, die vom demographischen Wandel betroffen sind, stellt der Erhalt leistungsfähiger Versorgungsstrukturen die Kommunen vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen der Pandemie verschärfen die Situation dieser Orte.

Unsere derzeitige fachliche Einschätzung ist, dass die im Entschließungsantrag angesprochene Anhebung der Schwelle zur Großflächigkeit den Druck auf die raumordnerisch gesicherten Versorgungsstandorte insbesondere in den ländlichen Räumen weiter erhöhen wird. Diese Einschätzung wollen wir aber, entsprechend der Forderung des Entschließungsantrags, ergebnisoffen und unter Hinzuziehung externer Expertise prüfen.

Sie hatten darum gebeten, dass in dieser Unterrichtung auch auf im Hinblick auf den Entschließungsantrag vergleichbare Regelungen in anderen Ländern eingegangen werden soll.

Uns sind derzeit keine Regelungen in anderen Bundesländern bekannt, die auf eine generelle Anhebung des 800-m²-Schwellenwertes hinauslaufen. Es gibt aber Ausnahmen vom Konzentrations- bzw. Zentralitätsgebot, wie es in manchen Ländern heißt. Das Konzentrationsgebot legt - wie auch in unserem LROP - grundsätzlich fest, dass Flächen für großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. In einigen Bundesländern gibt es Ausnahmeregelungen vom Konzentrationsgebot, sodass großflächige Einzelhandelsbetriebe auch außerhalb Zentraler Orte zulässig sein können.

Vorab muss ich aber darauf hinweisen, dass einzelne raumordnerische Regelungen zwischen den Ländern nur bedingt vergleichbar sind, da die Regelungen im Kontext des gesamten raumordnerischen Steuerungsansatzes in Bezug auf den großflächigen Einzelhandel und im Kontext des jeweiligen Zentrale-Orte-Konzepts gesehen werden müssen. Ihre Bedeutung und Reichweite ergibt sich u. a. aus der Dichte des Netzes der Zentralen Orte, der Größe und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte, der Ausgestaltung des Versorgungsauftrags insbesondere in Bezug auf das Verständnis von „Grundversorgung“ und aus den raumstrukturellen Gegebenheiten.

Das wird z. B. deutlich am Landes-Entwicklungsplan Berlin-Brandenburg: Dieser Landes-Entwicklungsplan enthält die Ausnahmeregelung, dass

die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig ist, sofern das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und nicht mehr als 1 500 m² Verkaufsfläche aufweist.

Dazu muss man aber wissen, dass es in Berlin-Brandenburg keine Grundzentren gibt. Wenn der Landes-Entwicklungsplan von Zentralen Orten spricht, sind ausschließlich die 50 Ober- und Mittelzentren in Berlin und Brandenburg gemeint. In Niedersachsen kommen aber zu den knapp 100 Zentralen Orten höherer Stufe noch über 300 Grundzentren hinzu, die ebenfalls Zentrale Orte im Sinne des LROP sind.

Insgesamt gibt es in sechs Bundesländern, Niedersachsen eingeschlossen, Ausnahmeregelungen vom Konzentrationsgebot, sodass Betriebe, die der Nahversorgung dienen, auch außerhalb Zentraler Orte zulässig sein können.

Diese Ausnahmen sind - das ist je nach Bundesland unterschiedlich - an Voraussetzungen gebunden. Generell sind diese Ausnahmeregelungen nur für Nahversorger gedacht, also für Lebensmittelbetriebe und Drogeriemärkte. Weitere Voraussetzungen, die in den Ländern normiert werden, betreffen z. B. die maximale Verkaufsfläche oder das Einzugsgebiet.

Wie gesagt, auch das niedersächsische LROP enthält eine solche Ausnahme.

Seit 2017 gibt es die Möglichkeit für die Regionalplanung, Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen. An diesen Standorten ist auch großflächiger Einzelhandel zulässig, sofern er ausschließlich der Nahversorgung dient.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern, die eine solche Ausnahmeregelung haben, wird die Entscheidung über diese Standorte nicht dem Markt überlassen, sondern unter einen Planvorbehalt gestellt.

Die Festlegung dieser Standorte im RROP kann im Rahmen der spätestens alle zehn Jahre erfolgenden Gesamtfortschreibung stattfinden, aber es ist auch immer eine Teilfortschreibung möglich, sofern das RROP ans LROP angepasst ist. So hat es beispielsweise die Region Hannover gemacht.

Bevor ich auf die Nr. 3 eingehe, würde ich gerne noch darlegen, wie wir den Prüfauftrag, inwiefern

durch Anhebung der 800-m²-Schwelle eine bessere Versorgung in ländlichen Räumen erzielt werden kann, angehen werden, wenn der Entschließungsantrag verabschiedet worden ist.

In einem ersten Schritt würden wir eine Auswertung auf Basis der eingangs erwähnten kommerziellen Standortdaten des Lebensmitteleinzelhandels unter Nutzung des Daseinsvorsorgeatlases des MB vornehmen. Wir erhalten dadurch nicht nur einen guten Überblick über die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen, sondern können diese auch mit Analysen zur Erreichbarkeit dieser Standorte mit dem PKW, dem ÖPNV und dem Fahrrad verknüpfen. Daraus lassen sich Aussagen zu Ausstattung und Versorgungsdefiziten in den verschiedenen Teilräumen des Landes ableiten.

Unter Hinzuziehung externer Expertise würden wir im zweiten Schritt Szenarien erarbeiten, um mögliche Auswirkungen einer Anhebung der Großflächigkeitsschwelle abschätzen zu können. Dabei wird unter Nutzung regionaler Kaufkraftdaten zu ermitteln sein, ob und in welchem Umfang Kaufkraftumlenkungen zu erwarten sind. Darauf aufbauend sollen die räumlichen Auswirkungen möglicher Kaufkraftumlenkungen untersucht werden.

Von besonderem Interesse sind dabei Auswirkungen auf das vorhandene Standortnetz außerhalb der Zentralen Orte sowie die Frage, ob und, wenn ja, welche Zentralen Orte durch gewachsene Konkurrenz im Umland in ihrer Versorgungsfunktion gefährdet würden.

Abschließend soll mithilfe des Daseinsvorsorgeatlases geprüft werden, wie sich die Erreichbarkeit von Märkten des Lebensmitteleinzelhandels für die Bevölkering in den ländlichen Räumen ändern würde.

Damit komme ich zu Nr. 3, zu der Bitte zu prüfen, welche neuen Regelungen im LROP integrierbar sind, um an Erweiterungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte andere, flexiblere, Maßstäbe anzusetzen als an Neuansiedlungen, beispielsweise durch Vorgaben zu anteilmäßigen Verkaufsflächenerweiterungen mit einer je nach Erweiterungsumfang gestuften Überprüfung der Raumverträglichkeit, wenn Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot beachtet werden.

Ergebnis der bisher erfolgten Prüfung ist: Sonderregelungen für die Erweiterung bestehender Ein-

zelhandelsgroßprojekte würden bereits ansässige Unternehmen einseitig begünstigen. Das würde nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz nach deutschem Recht widersprechen, sondern stünde auch nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben. Insbesondere wäre eine indirekte Diskriminierung von Betreibern aus dem EU-Ausland anzunehmen, was nach der Dienstleistungsrichtlinie unzulässig wäre.

Auch hier waren wir aufgefordert, im Rahmen der Unterrichtung auf vergleichbare Regelungen in anderen Ländern einzugehen.

Es gibt nach unserem Kenntnisstand zwei Landes-Entwicklungspläne - in NRW und in Berlin-Brandenburg -, die Sonderregelungen für die Überplanung bestehender, aber nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar Standorte enthalten. Diese Regelungen dienen erst mal nur dem Zweck, eine Anpassung der Bauleitplanung z. B. an geänderte Rechtsprechung zu ermöglichen, auch wenn sie nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen.

In Berlin-Brandenburg wird eine Vergrößerung der Verkaufsfläche bei der Nutzung dieser Regelung explizit ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen wird hingegen festgelegt, dass ausnahmsweise auch geringfügige Erweiterungen in Betracht kommen, sofern damit keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden verbunden ist.

Die nordrhein-westfälische Regelung ermöglicht damit geringfügige Erweiterungen bestehender Einzelhandelsunternehmen an Standorten, an denen die gleichen Vorhaben als Neuansiedlung im Rahmen einer neuen Planung nicht zulässig wären. Diese Regelung bevorzugt die bestehenden Händler und benachteiligt Neuansiedlungen z. B. von Betreibern aus dem europäischen Ausland. Insofern verletzt diese Regelung nach unserer derzeitigen Einschätzung das Diskriminierungsverbot der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Aber auch das würden wir im Rahmen dieses Entschließungsantrages noch vertieft prüfen.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf den Entschließungsantrag feststellen:

Die Regelungen des LROP sind mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar, da sie dem Allgemeinwohl dienen und zur Umsetzung der mit ihnen verfolgten Ziele erforderlich sind.

Der Rückzug des Einzelhandels aus dem ländlichen Raum wird nicht durch das LROP verursacht, sondern ist eine marktwirtschaftliche Entwicklung. Die Tendenz geht zu immer größeren Einheiten und zu einer Ausdünnung des Standortnetzes.

Für die Umsetzung der im Entschließungsantrag vorgesehenen Prüfung, welche Auswirkungen die Anhebung der 800 m² Schwelle für Nahversorger im ländlichen Raum hätte, planen wir eine Modellierung unter Einbezug des Daseinsvorsorgeatlasses des MB.

Sonderregelungen für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte würden bereits ansässige Unternehmen einseitig begünstigen. Das würde nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz nach deutschem Recht widersprechen, sondern stünde auch nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben.

Aussprache

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) kam auf die Ausführungen von Herrn Dr. Løb zu sprechen, wonach es in Deutschland drei Mal so viele Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe pro Einwohner wie in Großbritannien gebe, und gab zu bedenken, dass hinsichtlich des Einschränkungsranks keine deutlichen Unterschiede zu Großbritannien bestünden.

Sie würde sehr viel mehr interessieren, so die Abgeordnete, wie sich die Situation in Ländern darstelle, in denen es erheblich weniger Einschränkungen als in Niedersachsen gebe.

Wenn sich die Versorgungssituation im ländlichen Raum tatsächlich so gut darstelle, wie dies auf den ersten Blick den Anschein habe, wundere es sie, warum in Dörfern in der Region Hannover immer wieder Dorfläden durch von Bürgerinnen und Bürgern getragenen Initiativen gegründet würden. Meist hätten, bis solche Dorfläden entstünden, die Dörfer eine lange Leidensgeschichte hinter sich. In anderen Dörfern sei dies nicht möglich, da sich niemand finde, den Förderantrag zu stellen und das Risiko zu tragen.

Insgesamt würde sie es begrüßen, wenn nicht nur auf den Daseinsvorsorgeatlas geschaut würde, sondern auch weitere Daten hinzugezogen werden, um z. B. zu prüfen, was durch bürgerschaftliches Engagement aufgefangen werde und wel-

che Lücken zu erwarten seien, wenn die Forderungen des Einzelhandels hinsichtlich der Größe der Verkaufsflächen stetig stiegen.

Die Vertreter des Landwirtschaftsministeriums seien auch darauf eingegangen, dass andere Bundesländer durchaus abweichende Regelungen zuließen. Sie könne sich durchaus vorstellen, dass es Bundesländer gebe, in denen die Situation eher mit der niedersächsischen vergleichbar sei, sodass geschaut werden könne, welche Optionen dort geschaffen worden seien und ob dies eine Möglichkeit für Niedersachsen darstelle. Sie würde es begrüßen, wenn das Ministerium dieser Frage nachginge und dem Ausschuss entsprechende Informationen nachliefern würde.

Was die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten auf der einen Seite und Neuansiedlungen auf der anderen Seite sowie das Diskriminierungsverbot angehe, stelle sie sich die Frage, ob es nicht auch diskriminierend sei, wenn aufgrund von Kriterien für die Standortwahl für ein Einzelhandelsgroßprojekt, die bereits vor längerer Zeit getroffen worden sei, dieses gegenüber einer Neuansiedlung benachteiligt sei. Ihres Erachtens sei es durchaus spannend, zu prüfen, ob dies mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie konform ginge. Sie einfach auf den Standpunkt zu stellen, dass sich ein Unternehmen irgendwann einmal für den „falschen“ Standort entschieden habe und deshalb anderen Regelungen unterworfen sei als eine Neuansiedlung jetzt am „richtigen“ Standort, könne ihres Erachtens durchaus auf eine Einschränkung der Marktentfaltung hinauslaufen.

MR **Dr. Löb** (ML) antwortete, Großbritannien sei, was das Ranking betreffe, insofern nicht mit Deutschland vergleichbar, als es in Großbritannien keine entsprechende Raumordnung gebe. Die starken Einschränkungen, die in Großbritannien gälten und sich im Ranking abbildeten, beträfen ein anderes Rechtsregime. Ein Zentrale-Orte-System wie in Deutschland gebe es in Großbritannien nicht. Der Rückgang des Einzelhandels in Großbritannien stelle eine mittelbare Folge des Thatcherismus mit der seinerzeitigen Liberalisierung des Marktes dar.

Das Ministerium werde sich gern noch mal die Situation in Großbritannien und auch etwa die Situation in den Niederlanden oder in Polen anschauen.

Was die Frage angehe, was in einigen Dörfern möglich, in anderen aber nicht möglich sei, so gebe es Einzelhandelsunternehmen wie etwa Aldi, die Verkaufsflächen von weniger als 800 m² ablehnten, womit Standorte in Dörfern für sie im Grunde nicht infrage kämen.

Würde in jedem Ort großflächiger Einzelhandel mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche ermöglicht, müsste dann ein Dorf die Versorgung für die umliegenden Dörfer mit übernehmen, da die Kaufkraft in dem betreffenden Dorf allein nicht ausreiche. Dies entspreche letztlich dem Gedanken des Zentrale-Orte-Systems, der darauf abstelle - allerdings geplant -, einzelne Orte auszuwählen, in denen großflächiger Einzelhandel möglich sei, der die Versorgung für die umliegenden Orte mit übernehme. Der Unterschied bestehe allerdings darin, dass an den gewählten Zentralen Orten auch noch Apotheken, Arztpraxen, Schulen, Verwaltungseinrichtungen usw. vorgehalten würden.

Würde eine freie Marktentwicklung ermöglicht, bei der in jedem Ort großflächiger Einzelhandel möglich wäre, würde das Zentrale-Orte-System geschwächt.

Das Ministerium werde gerne prüfen, was geschähe, wenn in den Dörfern großflächiger Einzelhandel zugelassen würde.

Das Ministerium werde sich gern die Regelungen in anderen Bundesländern genauer anschauen. Dies sei explizit Auftrag des Entschließungsantrages. In der heutigen Sitzung sei das referiert worden, was in der zur Verfügung stehenden Zeit habe recherchiert werden können.

Auch der aufgeworfenen Frage zum Diskriminierungsverbot werde das Ministerium nachgehen. Allerdings wolle er in diesem Zusammenhang schon darauf hinweisen, dass viele der bekannten Konflikte im Zusammenhang mit der Erweiterung großflächigen Einzelhandels an nicht integrierten Standorten darauf zurückzuführen seien, dass sich die Unternehmen zu einem Zeitpunkt angesiedelt hätten, zu dem die raumordnerischen Regelungen bereits gegolten hätten, die Unternehmen aber noch nicht Unternehmen des großflächigen Einzelhandels gewesen seien, dann aber irgendwann die Schwelle zur Großflächigkeit hätten überschreiten wollen oder aber unter dem Radar der Raumplanung überschritten hätten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) meinte, durch die Unterrichtung sei deutlich geworden, dass die

Raumordnung auch den Zweck habe, die gute Versorgung ländlicher Räume sicherzustellen. Ihres Erachtens gehe es, wenn im ländlichen Raum schlechte Versorgung bemängelt werde, eher um Entfernungen und nicht erster Linie um Feinheiten des Sortiments. Große Einkaufszentren könnten zwar ein Angebot vorhalten, das kaum, auch noch so dezidierte, Wünsche offenlasse, was auf der anderen Seite aber dazu führe, dass kleine Läden in der Fläche nicht bestehen könnten.

Sie teile die Einschätzung des Ministeriums, dass eine Liberalisierung zu einer Ausdünnung des Netzes führe. Deswegen rate sie, wenn die Ziele des Antrages verfolgt werden sollten, auch die Konzentrationsprozesse und den Zusammenschluss von Einzelhändlern zu Ketten bzw. den Aufkauf von Einzelhandelsunternehmen durch Wettbewerber zu thematisieren.

Auch sie sehe das Bedürfnis zur Einrichtung weiterer Dorfläden. Diese verfügten jedoch nicht über Verkaufsflächen in der Größenordnung von 800 m². Vielmehr handele es sich um kleine Einheiten, die die dezentrale Versorgung sichern sollten, aber nicht in Konkurrenz zu den Großen treten könnten.

An das Ministerium richtete die Abgeordnete sodann die Frage, welchen Einfluss die Anhebung der Grenze von 800 m² und weitere Liberalisierungen bezüglich des Ziels einer Verringerung der Flächenversiegelung hätten.

MR **Dr. Löb** (ML) antwortete, das Ministerium gehe davon aus, dass kein größerer Einfluss zu verzeichnen sein werde. Schließlich werde nicht nur neu gebaut, sondern parallel dazu finde auch eine Marktberäumung statt. Ob es nun viele kleinere Läden oder einige wenige große Märkte gebe, falle, auf das Land gerechnet, in der Summe in Bezug auf die Versiegelung nicht sonderlich ins Gewicht. Wohl werde es insofern einen Einfluss geben, als in vielen Orten in der Ortsmitte kein Raum für größere Märkte vorhanden sei, sodass Einzelhandelsunternehmen an die Ortsränder ausweichen müssten. Ein weiterer, mittelbarer, Effekt hinsichtlich der Versiegelung speise sich daraus, dass größere Einzelhandelsunternehmen, die sozusagen auf der grünen Wiese und nicht in den gut erreichbaren Zentralen Orten errichtet würden, Verkehre generierten und dafür entsprechende Infrastruktur benötigt werde. Eine Abschätzung, inwiefern daraus in den kommenden Jahren eine Neuversiegelung resultiere, sei nicht möglich.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) betonte, sicherlich befürworte niemand der Anwesenden, Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb Zentraler Orte, wo beispielsweise auch Arztpraxen und Apotheken angesiedelt seien, zuzulassen. Sie bitte aber zu bedenken, dass dadurch, dass in kleineren Orten mittlerweile Lebensmitteleinzelhändler fehlten und deshalb nicht vor Ort eingekauft werden könne, zusätzliche Verkehre entstünden. Eine allgemeine Schwächung grundzentraler Orte befürchte sie noch nicht, wenn die Quadratmetergrenze ein Stück weit angehoben werde, sodass es auch für Discounter wie Aldi oder Lidl interessant wäre, sich außerhalb grundzentraler Orte anzusiedeln.

Dorfläden seien meistens aus Verzweiflung heraus entstanden, da Bedarf bestanden habe, sich im Ort zu treffen, im Ort einzukaufen, sich im Ort versorgen zu können. Sollte dies nicht auch dort ermöglicht werden, fragte die Abgeordnete, wo kein entsprechendes bürgerschaftliches Engagement entwickelt werde.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass die Ministerialvertreter einer Reihe von Aufgaben aufgezählt hätten, die weiter bearbeitet werden müssten. Der Abgeordnete warf die Frage auf, ob der Ausschuss vor diesem Hintergrund auf eine weitere Unterrichtung durch die Landesregierung hoffen dürfe.

MR **Dr. Löb** (ML) bejahte dies.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) kam auf die Grenze von 800 m² Verkaufsfläche zu sprechen und warf die Frage auf, ob die Landesregierung bei ihren Prüfungen berücksichtigt haben, dass mittlerweile etwa im Interesse der Barrierefreiheit höhere Anforderungen hinsichtlich der Verkaufsflächen gestellt würden.

Ihm sei berichtet worden, dass bei Discountern, die hinsichtlich der Standortanforderungen auf weniger als mindestens 10 000 bzw. 5 000 Einwohner im Einzugsgebiet abstellten, die Regale so eng gestellt seien, um ein umfangreicheres Sortiment anbieten zu können, dass dies von Kundinnen und Kunden unter Corona-Aspekten als kritisch betrachtet werde.

MR **Dr. Löb** (ML) antwortete, die Landesregierung habe dies durchaus im Blick. Wenn die Fläche von 800 m² auf vielleicht 1 200 m² angehoben werde, bedeute dies nicht, dass die reine Verkaufsfläche entsprechend vergrößert werde. Vielmehr gehe es auch darum, das Sortiment

großzügiger zu präsentieren. Von daher müssen nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sich der Verkaufsflächengewinn prozentual direkt in einer Steigerung des Umsatzes widerspiegeln. Da der Landesregierung nicht bekannt sei, welche Umsatzerwartung mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche verbunden sei, werde sie auf renommierte externe Expertise in der Frage zurückgreifen, welche Kaufkraftumlenkung durch eine Vergrößerung der Verkaufsflächen zu erwarten sei. Der Landesregierung sei bewusst, dass sich die Ansprüche der Kunden an die Präsentation des Sortiments vor allem in einer alternden Gesellschaft veränderten.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) meinte, sicherlich wäre es gut, wenn sich der Ausschuss mit Fachleuten aus der Praxis und mit den Verbänden auseinandersetzen könnte. Deshalb beantrage sie hiermit eine Anhörung zu dem Entschließungsantrag.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, zuvor sollte der Ausschuss aber eine ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung entgegennehmen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine ergänzende Unterrichtung in einer der kommenden Sitzungen.

Ferner beschloss er, eine Anhörung zu dem Thema durchzuführen.

Er kam überein, dass von den Fraktionen der SPD und der CDU jeweils zwei Anzuhörende sowie von den Fraktionen der Grünen und der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden, und bat, den Kreis der Anzuhörenden möglichst zeitnah der Landtagsverwaltung mitzuteilen

Tagesordnungspunkt 4:

**Filteranlagen in niedersächsischen Geflügel-
langmastanlagen verpflichtend einführen und
auf den neuesten Stand der Technik bringen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/6842](#)

direkt überwiesen am 25.06.2020
AfELuV

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 60. Sitzung am 20. Januar 2021 mit dem Antrag befasst. Er hatte in jener Sitzung die abschließende Behandlung des Antrages mit Blick auf die Beratungen auf Bundesebene zur Änderung der TA Luft zurückgestellt.

Mit Datum vom 14. März 2021 war von der Fraktion der Grünen ein Änderungsvorschlag - Vorlage 1 - unterbreitet worden.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erläuterte, der Ursprungsantrag ihrer Fraktion habe sich in Teilen dadurch überholt, dass der in Nr. 1 angesprochene Runderlass zum Ende des Jahres 2020 aktualisiert worden sei. Dies habe die Fraktion der Grünen in ihren Änderungsvorschlag aufgenommen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) bat darum, die abschließende Behandlung des Antrages noch einmal zurückzustellen, um Gelegenheit zu geben, den Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu prüfen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** war damit einverstanden und kam überein, die Beratung des Antrages in der kommenden Sitzung unter Einbeziehung des Änderungsvorschlages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 5:

Antibiotika-Kontrollen: LAVES stärken statt bewährtes Kontroll-System zerschlagen - keine Herabstufung der Zuständigkeit vom Land auf die Kommunen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8341](#)

*erste Beratung: 97. Plenarsitzung am 28.01.2021
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfSGuG*

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 62. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Antrag befasst

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, aus der Stellungnahme des LAVES - Vorlage 2 - werde deutlich, dass in einer ganzen Reihe von Landkreisen nicht einmal eine einzige Person für die Antibiotikaminimierung zuständig sein werde. In vier Landkreisen werde für diese Aufgabe jeweils etwas mehr als eine halbe Stelle zur Verfügung stehen, und ebenfalls in vier Landkreisen entstehe ein Aufwand für etwa anderthalb bis dreieinhalb Stellen. In allen anderen Landkreisen würde jeweils eine Kraft, die bereits für andere Aufgaben im Veterinäramt zuständig sei, die Aufgabe der Antibiotikaminimierung mit wahrnehmen.

Dies mache deutlich, dass die Fachlichkeit, die bislang durch das LAVES gewährleistet worden sei, nicht erhalten werden könne. Zwar seien die Landkreise Cloppenburg, Vechta, Emsland und Osnabrück Hochburgen der Tierhaltung. Aber auch in anderen Landkreisen würden landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, und auch dort müsse das Thema der Antibiotikaminimierung mit größtmöglicher Sorgfalt und Fachlichkeit begleitet werden.

Seitens der Landesregierung werde argumentiert, dass Parallelstrukturen abgeschafft werden sollten. Allerdings sollten auch künftig beim LAVES Stellen für die Beratung der Kommunen vorgehalten werden. Die Fraktion der Grünen könne vor diesem Hintergrund das Argument des Bürokratieabbaus, das immer wieder ins Feld geführt werde, nicht nachvollziehen.

Hinzukomme, dass ab 2023 weitere Nutztierarten in die Antibiotikaüberwachung aufgenommen wer-

den sollten. Dies bedeute, dass tierartbezogene neue Thematiken erschlossen werden müssten. Schließlich gehe es nicht nur um Kontrolle, sondern auch um fachliche Beratung.

Auch vor diesem Hintergrund sehe sich die Fraktion der Grünen in ihrer Auffassung bestätigt, dass eine Verlagerung der Zuständigkeiten zumindest derzeit nicht angebracht sei.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) gab zu bedenken, dass sich die Vertreterin der Fraktion der Grünen ausschließlich auf die Stellungnahme des LAVES bezogen habe. In der Vorlage 1, so die Abgeordnete, liege allerdings auch eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vor.

Aus ihrer Sicht als Praktikerin stelle die von der Landesregierung getroffene Entscheidung über die Neuorganisation im Zusammenhang mit der Antibiotikaminimierung einen völlig normalen und legitimen Vorgang dar. Es sei völlig normal, dass nach Ablauf vieler Jahre überprüft werde, ob bestimmte Zuordnungen noch sinnvoll seien oder ob es Optimierungsmöglichkeiten gebe.

Bei der Entscheidung der Landesregierung gehe es darum, wie Kontrollmechanismen bzw. Kontrollinstanzen optimiert und effektiv gestaltet werden könnten.

2014, im Jahr der AMG-Novelle, hätten viele Bundesländer die Zuständigkeit auf die Veterinäramter bzw. -behörden übertragen. Niedersachsen hingegen habe seinerzeit unter der Verantwortung von Minister Meyer entschieden, die Zuständigkeit beim LAVES anzusiedeln.

Angesichts des Umstandes, dass in den Ländern, in denen die Zuständigkeit bereits seit Jahren bei den Veterinäramtern liege, ähnlich deutliche hohe, erfreuliche, Rückgänge der Antibiotikaverbrauchsmengen zu verzeichnen seien, könne nicht behauptet werden, dass die eine oder die andere Lösung besonders schlecht wäre und mit der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kommunen etwas ganz Tolles zerschlagen würde.

Der Erfolg hinsichtlich des Rückgangs der eingesetzten Antibiotikamengen sei vielen zu verdanken: den gut ausgebildeten Landwirten, den Hof-tierärzten sowie den Veterinärbehörden, aber auch den Futtermittelberatern sowie Stalleinrichtern.

Aus ihrer Sicht sei die vorgesehene Verlagerung der Aufgaben auf die Veterinärbehörden sinnhaft. Denn diese hätten einen Gesamtblick auf die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Veterinärämter nähmen bereits die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung, des Tierschutzes und der Tierhygiene wahr. Von daher sei es nur folgerichtig und zielführend, auch die Aufgabe der Antibiotikaminimierung auf die Kommunen zu übertragen.

Durch die Verlagerung ergebe sich auch ein Bürokratieabbau, da dann keine Doppelstrukturen mehr gefahren werden müssen.

Zu bedenken bitte sie zudem, dass das LAVES infolge der Verlagerung neue Aufgaben erhalten solle. Das LAVES habe in der Vergangenheit im Bereich der Antibiotikaminimierung gute Arbeit geleistet, aber jetzt sei es, nach so vielen Jahren, Zeit, sozusagen den Kreis zu schließen und auch diese letzte Aufgabe auf die Veterinärbehörden zu übertragen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) meinte, in der Tat seien unterschiedliche Bewertungen möglich. Dass die Fraktion der Grünen eine andere Auffassung vertrete als die Regierungsfractionen, sei hinreichend deutlich geworden. Sowohl die kommunalen Behörden als auch das LAVES hätten gute Arbeit geleistet.

Die Reduzierung der eingesetzten Antibiotikamengen habe nicht erst mit der Antibiotikaüberwachung durch das LAVES begonnen. Vielmehr sei bereits von 2011 bis 2016 eine erhebliche Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - von 1 706 t auf 742 t und damit um 56 % - zu verzeichnen gewesen. Bis zum Jahr 2019 habe sich eine Reduzierung um 77,4 % ergeben. Dies zeige, dass auf beiden Ebenen gute Arbeit geleistet worden sei. Beiden Ebenen gebühre für diese Erfolgsstory Dank.

Auch in den Reihen der Koalitionsfraktionen sei die vorgesehene Verlagerung kontrovers diskutiert worden. Schließlich sei die SPD seinerzeit, als die Aufgabe dem LAVES zugewiesen worden sei, an der Regierung beteiligt gewesen. Dies bedeute aber nicht, dass die Aufgabe nicht auf die kommunale Ebene übertragen werden könne.

Möglicherweise bedürfe es auch neuer Impulse. In den vergangenen Jahren habe der Erfolg stag-

niert, und vielleicht sei es durch die Verlagerung möglich, Dinge neu zu bewegen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, dass er den Ausführungen der Vertreterin der Fraktion der CDU, die aus Sicht einer Praktikerin gesprochen habe, voll und ganz zustimmen könne.

Sie habe bereits auf den sehr erfreulichen Rückgang des Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung hingewiesen. Die Kontrolle müsse sicherstellen, so der Abgeordnete, dass kein Missbrauch stattfinde, wobei in anderen Ländern bei einem anderen Kontrolleregime ähnlich gute Entwicklungen zu verzeichnen seien.

Im Wege der Beratung seien bedeutende Fortschritte erzielt worden. Die Problematik sei im Bewusstsein der Landwirte angekommen, und heute sei es Ziel eines jeden Tierhalters, den Medikamenteneinsatz zu minimieren, sodass die Kontrolle nur noch sicherstellen müsse, dass die einzelnen „schwarzen Schafe“ identifiziert werden könnten.

Das LAVES sei, auch was seine Kompetenzen angehe, über jeden Zweifel erhaben. Dies ändere aber nichts daran, dass die Aufgabe der Antibiotikakontrollen ruhigen Gewissens an die Behörden vor Ort übertragen werden könne.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, wie der Vertreter der SPD-Fraktion angedeutet habe, werde es zukünftig sehr viel schwieriger sein, weitere Erfolge zu erzielen. Zu Anfang habe man es mit Low Hanging Fruits zu tun gehabt, bei welchen mit minimalem Aufwand maximaler Erfolg erzielt werden könne. Jetzt hingegen gehe es sozusagen an das Eingemachte.

Aus ihrer Sicht sei besonders interessant, dass, wie in der Stellungnahme des LAVES ausgeführt werde, Niedersachsen, was die Entwicklung von 2018 auf 2019 angehe, besser dastehe als der Bundesschnitt. Während in Niedersachsen eine weitere Reduzierung um 10 % habe erzielt werden können, belaufe sich die Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes im Bundesschnitt auf 7,2 %. Da die Situation in Niedersachsen in den Bundesschnitt eingerechnet werde, bedeute dies, dass die Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes im Durchschnitt der übrigen Länder sogar unter 7,2 % liege. Vor diesem Hintergrund halte sie es für sehr wichtig, die Fachlichkeit, die durch das LAVES gewährleistet sei, beizubehalten.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) warf ein, aus Sicht der Koalitionsfraktionen sollte, wenn die Aufgabe auf die kommunale Ebene verlagert werde, nach einem Jahr eine Evaluation erfolgen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) unterstrich, bei der damals getroffenen Entscheidung, die Aufgabe der Antibiotikakontrollen einem Landesamt zu übertragen, habe es sich seinerzeit, bundesweit betrachtet, um eine einmalige Entscheidung gehandelt. Diese Entscheidung sei maßgeblich durch Tun und Handeln des damaligen Landwirtschaftsministers begründet gewesen, der ein Misstrauen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinärbehörden in den Landkreisen öffentlich zum Ausdruck gebracht habe. Die statistischen Daten zeigten heute, dass dieses Misstrauen nicht nur nicht gerechtfertigt gewesen sei, sondern sogar jeglicher Grundlage entbehrt habe.

Die Entwicklung der Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs stelle sich in Niedersachsen und im Bund nahezu identisch dar.

Was die weitere Entwicklung angehe - Stichwort: Low Hanging Fruits -, seien alle Aufgaben rund um die Tierhaltung bei den Veterinärbehörden vor Ort bzw. auf der Landkreisebene angesiedelt. Um weitere Erfolge einzufahren, bedürfe es einer Bündelung der Informationen.

Bei allem Respekt für das Engagement aller Beteiligten in der Vergangenheit, müsse berücksichtigt werden, dass im System der Antibiotikaminimierung ständig nachjustiert werden müsse, und die Nachjustierung ziele nur in eine Richtung, nämlich nach unten. Von daher seien bei der Antibiotikaminimierung auch weiterhin Erfolge zu erwarten, unabhängig davon, wo die Aufgabe angesiedelt werde.

Was die Frage angehe, ob diese Aufgabe auf der kommunalen Ebene richtig angesiedelt sei, habe er selten eine so eindeutige Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gelesen. Wenn die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung seien, dass die Aufgabe auf die kommunale Ebene verlagert werden sollte, habe es die Landesebene zunächst einmal nicht zu interessieren, wie dies vor Ort in personeller Hinsicht umgesetzt werden solle.

Dass die Aufgabe in Landkreisen mit einer Konzentration an Nutztierhaltung mit Personal anders unterlegt werde als in Landkreisen mit 0,05 Vie-

heinheiten pro Hektar, lasse sich anhand der Statistik belegen.

Die CDU-Fraktion trage die Entscheidung, die Aufgabe auf die kommunale Ebene zu verlagern, zu 100 Prozent mit.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Der Abg. **Jörn Domeier** (SPD) nahm aufgrund technischer Probleme nicht an der Abstimmung teil.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) hatte mit dem folgenden Schreiben vom 30. April 2021 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten beantragt:

„...hiermit stelle ich Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und auch auf Wunsch von Herrn Ausschussvorsitzendem Herman Grupe (FDP) einen Antrag auf Unterrichtung zum Komplex Tiertransporte. Wir wünschen eine Unterrichtung zum Tiertransport, der im Dezember nach Westsahara vom LK Aurich abgefertigt wurde. Im Rahmen der Fragestunde im Plenum konnten nicht alle Aspekte geklärt werden. Ebenso wünschen wir eine Unterrichtung zum anstehenden Tiertransport mit 32 Rindern aus Bayern nach Marokko, der im April-Plenum Gegenstand einer Plenaraussprache war.

*Begründung: In den Plenardebatten mit begrenztem Frage- und Rederecht konnten nicht alle Fragen geklärt werden. Das Thema genießt ein großes öffentliches Interesse wie man an der Mahnwache vor dem Landtag am 30.04.21 erkennen konnte. Der Ausschuss sollte über den aktuellen Stand unterrichtet werden, damit Bürger*innen-Anfragen beantwortet werden können...“*

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) und Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erläuterten kurz mündlich den Antrag auf Unterrichtung.

Eine Aussprache ergab sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung einstimmig um eine Unterrichtung zu dem Thema in der kommenden Sitzung.

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag auf Akteneinsicht nach Artikel 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung zur Genehmigung von Tiertransporten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) und Abg. **Hermann Grupe** (FDP) hatten mit Schreiben vom 28. April 2021 Akteneinsicht

„zu den Transportgenehmigungen des Landkreises Aurich in Bezug auf den Transport nach Westsahara im Dezember 2020 mit 136 Rindern und den für die nächsten Wochen geplanten Transport u. a. mit 32 hochträchtigen Rindern aus Bayern in dieselbe Region sowie sämtliche im Zusammenhang mit diesen Transporten im Bereich der Landesregierung und nachgeordneter Behörden befindlicher Akten und Schriftstücke“

beantragt.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) verwies auf seine Ausführungen in der Aussprache über die Unterrichtung durch die Landwirtschaftsministerin in der 107. Sitzung des Plenums des Landtages am 29. April 2021.

Der ehemalige Landwirtschaftsminister Abg. Christian Meyer, so der Abgeordnete weiter, habe folgenden Tweet in die Öffentlichkeit gesetzt:

Nachdem wir Grünen gestern Akteneinsicht zu Falschantworten zu tierquälerischen Lebendtiertransporten von Ministerin Otte-Kinast beantragt haben, kündigt ML Niedersachsen heute eine Korrektur über lange Tiertransporte im Landtag an.

Der Abgeordnete richtete an die Vertreterin der Fraktion der Grünen und an den Vertreter der Fraktion der FDP die Frage, was die Aussage des Abg. Christian Meyer mit dem Antrag auf Akteneinsicht zu tun habe.

In der Begründung zu dem Antrag auf Akteneinsicht, so der Abgeordnete, sei nicht die Rede von Falschantworten oder Falschaussagen.

Außerdem wollte er wissen, ob der Vorwurf der Falschantworten bzw. Falschaussagen durch gegensätzliche Aussagen untermauert sei, die Anlass zu der Annahme böten, dass die Landesregierung nicht korrekt informiert habe, bzw. was

hinter der Aussage des Abg. Christian Meyer stecke.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) antwortete, der Antrag auf Akteneinsicht habe nichts mit den Aussagen des Abg. Christian Meyer zu tun.

Was den Tweet angehe, so finde er einen solchen Stil nicht gut und stimme dem in keiner Weise zu, betonte der Abgeordnete. Von Falschaussagen wisse er nichts. Akteneinsicht habe er deshalb beantragt, damit es möglich sei, sich die Vorgänge im Interesse einer objektiven und lückenlosen Aufklärung anzuschauen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, die Entscheidung der Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion über den Antrag auf Akteneinsicht sei nicht abhängig von der Antwort auf seine Frage zu dem Tweet des Abg. Meyer.

Der Abgeordnete gab allerdings zu bedenken:

Seines Erachtens sei in Parlamentskreisen auch gegenüber der Landesregierung ein gewisser Stil zu wahren.

Damit dem Antrag auf Akteneinsicht entsprochen werde, seien, wenn er richtig informiert sei, mehr als die Stimmen der beiden Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP erforderlich. Wer wisse, dass man bei dem für Anträge auf Akteneinsicht vorgesehenen Quorum auf die gute Zusammenarbeit im Ausschuss angewiesen sei, sollte das eine oder andere Mitglied der eigenen Fraktion vielleicht darauf hinweisen, dass solche tendenziösen und effektheischenden Aussagen in sozialen Medien nicht geeignet seien, den bislang, wie er dies bisher wahrgenommen habe, vernünftigen Umgang im Ausschuss zu fördern.

Auf eine Frage des Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) erläuterte RR **Biela** (LTVerv), in Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 werde auf „mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder“ abgehoben. Im Fall des Landwirtschaftsausschusses seien dies drei Ausschussmitglieder, wobei die Abg. Frau Guth - die dem Ausschuss mit beratender Stimme angehöre - in diesem Fall mitstimmen dürfe.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, dass der in Rede stehende Tweet mit ihr nicht abgesprochen gewesen sei.

Sie hoffe, dass die Mitglieder der Koalitionsfraktionen ihr Abstimmungsverhalten ausschließlich von dem vorliegenden Antrag auf Akteneinsicht abhängig machten und dem Antrag im Interesse der Sache zustimmten.

die unter TOP 6 beschlossene Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten erfolgen soll, ermöglicht werden soll.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmte dem Antrag auf Akteneinsicht einstimmig zu.

RR **Biela** (LTVerv) warf die Frage auf, ob die Akteneinsicht sofort oder im Anschluss an die unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Unterrichtung erfolgen solle.

Helmut Dammann-Tamke (CDU) sprach sich dafür aus, zunächst einmal die Unterrichtung durch die Landesregierung abzuwarten.

Angesichts des Umstandes, dass über soziale Medien Behauptungen in den Raum gestellt worden seien, sei es nur fair, der Landesregierung für den Fall, dass interpretationsfähige Aussagen getroffen worden sein sollten, die Möglichkeit einzuräumen, diese im Rahmen einer Unterrichtung des Ausschusses klarzustellen, und dies dann im Nachgang über Akteneinsicht zu verifizieren.

Zudem müsse jede Akteneinsicht vorbereitet werden, und dafür bedürfe es eines zeitlichen Vorlaufs. Auch deshalb sei es sinnvoll, die Akteneinsicht im Anschluss an die Unterrichtung durch die Landesregierung zu ermöglichen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, in der Tat bedürfe jede Akteneinsicht einer Vorbereitung. Nachdem die Akteneinsicht in der heutigen Sitzung beschlossen worden sei, sei das Ministerium nun aufgefordert, die Dinge bereitzustellen, sodass den Ausschussmitgliedern in zeitlicher Nähe zu dem heutigen Beschluss ermöglicht werde, die Akten einzusehen.

Würde die Akteneinsicht vor der Unterrichtung ermöglicht, hätte dies den Vorteil, dass im Rahmen der Unterrichtung zu Punkten, die möglicherweise nicht schlüssig erschienen, Nachfragen gestellt werden könnten.

Ihres Erachtens spreche aber auch nichts dagegen, die Akteneinsicht im Anschluss an die Unterrichtung zu ermöglichen.

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, dass die Akteneinsicht unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses am 26. Mai 2021, in der

Tagesordnungspunkt 8:

Ausbeutung beenden - Verbot von Werkverträgen in der Fleischindustrie durchsetzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6814](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020
federführend: AfWAVuD;
mitberatend: AfELuV*

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hatte sich zuletzt in seiner 68. Sitzung am 16. April 2012 mit dem Antrag befasst. In der Sitzung zuvor war von dem Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen ein Änderungsvorschlag - Vorlage 1 - vorgelegt worden. Der Ausschuss hatte dem Plenum des Landtages mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Mitberatung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erläuterte, ihre Fraktion habe vor dem Hintergrund, dass mittlerweile das Arbeitsschutzgesetz des Bundes geändert worden sei, mit dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 1 den Antrag, der vom 23. Juni 2020 stamme, aktualisiert.

Der Änderungsvorschlag ziele in die Richtung, schon deutlich vor 2026 eine Kontrollquote von mindestens 5 % zu erfüllen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den von der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen geforderten Wert von einer Kontrollkraft pro 10 000 Beschäftigten umgehend einzuhalten. Derzeit würden in Niedersachsen 0,81 Kontrolleure pro 10 000 Beschäftigte eingesetzt.

Dies sei insofern eine wichtige Ergänzung, als es in dem Arbeitsschutzgesetz in der aktuellen Fassung um Kontrollquoten bezogen auf Betriebe gehe. Die Anzahl der Kontrolleure pro Beschäftigten sei sehr wichtig, da anderenfalls bei Arbeitsdruck in den Kontrollbehörden möglicherweise in erster Linie die kleinen Betriebe kontrolliert würden, um die Kontrollquote pro Betrieb schnell zu erfüllen. Da es der Fraktion der Grünen vor allem um die Schlachtindustrie gehe, sei ihr dieser Aspekt besonders wichtig.

Auf eine Bitte des Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) berichtete MR **Kohlmeier** (MW) kurz aus den Beratungen im federführenden Ausschuss.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) und Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonten, dass sich die Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU dem Votum des federführenden Ausschusses anschließen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, dass auch er der Empfehlung des federführenden Ausschusses zustimme.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 9:

Aktiver Klimaschutz durch Waldbodenkalkung

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9073](#)

direkt überwiesen am 21.04.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Einbringung des Antrags

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erläuterte den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Begründung.

Er betonte, seiner Fraktion gehe es darum, dass mehr getan werde, um zu versuchen, die Wälder gesund und widerstandsfähig zu halten. Dazu gehörten auch Bodenverbesserungsmaßnahmen.

Die FDP-Fraktion lege Wert darauf, dass der Ausschuss vor der inhaltlichen Behandlung des Antrages zunächst eine Unterrichtung durch das Ministerium entgegennehme und im Anschluss daran dann auch eine Anhörung durchführe.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) antwortete, dass der Ausschuss, wenn dies von der antragstellenden Fraktion gewünscht werde, durch die Landesregierung unterrichtet werde, sei eine Selbstverständlichkeit.

Seines Erachtens sollte im Anschluss an die Unterrichtung geklärt werden, ob eine Anhörung erforderlich sei und ob diese in mündlicher Form oder aber in Form schriftlicher Stellungnahmen durchgeführt werden solle.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung einstimmig um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer der kommenden Sitzungen.

Er nahm in Aussicht, im Anschluss daran gegebenenfalls eine mündliche oder schriftliche Anhörung durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 10:

Aussaattermin für einjährige Blühstreifen verlängern

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9139](#)

direkt überwiesen am 27.04.2021
AfELuV

Einbringung des Antrags

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erläuterte den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Begründung.

Er legt dar, bei dem Antrag seiner Fraktion gehe es nicht darum, den Aussaattermin für einjährige Grünstreifen grundsätzlich anders festzulegen, sondern darum, das Zeitfenster zu erweitern. Im laufenden Jahr sei aufgrund der Witterungsverhältnisse eine vernünftige Aussaat nicht bis zum 15. April möglich gewesen.

Bei der Landwirtschaftskammer könne eine Verlängerung beantragt werden, und die Genehmigung werde in der Regel auch ohne Probleme erteilt. Allerdings bedeute dies völlig unnötigen bürokratischen Aufwand, der mit einer generellen Verlängerung des Aussaattermins vermieden werden könnte.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) meinte, sicherlich sei es auch im Fall dieses Antrages der FDP-Fraktion sinnvoll, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu bitten. Im Rahmen der Unterrichtung sollte jedoch nicht nur auf die Bodenverhältnisse und den bürokratischen Aufwand, sondern auch auf die Problematik der Verwendung hochwertiger autochthoner Saatguts eingegangen werden. Da solches Saatgut häufig extrem frostempfindlich und zudem auch recht teuer sei, schreckten viele Landwirte davor zurück, solches Saatgut einzusetzen, wenn sie sich an einen frühen Aussaattermin gebunden fühlten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) legte Wert darauf, dass im Rahmen der Unterrichtung auch auf die vonseiten der Bundesebene vorgegebenen Fristen eingegangen wird. Ihres Erachtens sei es nicht nachvollziehbar, so die Abgeordnete, dass bundesweit einheitliche Termine gelten würden, obwohl die Natur in einigen Regionen Deutschlands in der Regel zwei oder drei Wochen „weiter“ sei als in anderen Regionen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer der kommenden Sitzungen. Eingegangen werden soll dabei insbesondere auch auf die Problematik bei der Verwendung von hochwertigem, autochthonem - oftmals frostempfindlichem - Saatgut sowie auf vonseiten der Bundesebene vorgegebene Aussaat-Fristen.

Tagesordnungspunkt 11:

Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9077](#)

*erste Beratung: 107. Plenarsitzung am
29.04.2021
AfELuV*

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer der kommenden Sitzungen.

Er nahm in Aussicht, im Anschluss daran gegebenenfalls eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen

Tagesordnungspunkt 12:

Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9078](#)

*erste Beratung: 108. Plenarsitzung am
30.04.2021
AfELuV*

stoppen - Vorschriften und Genehmigungen verschärfen, unangekündigte Kontrollen durchführen - und der ehemaligen AfD-Fraktion in der Drucksache 18/4480 - Schluss mit Tierversuchen - mehr alternative Forschung - zu behandeln.

Beginn der Beratung

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) legte dar, das Thema Tierversuche genieße in der Gesellschaft sehr hohe Aufmerksamkeit. Im Nachgang der Vorgänge in Mienenbüttel hätten die beiden die Regierung tragenden Fraktionen den vorliegenden Antrag eingebracht.

Bevor der Ausschuss in die Detailberatungen einsteige, sollte die Landesregierung um eine Unterrichtung gebeten werden. Neben dem, was in Niedersachsen angedacht sei, sollte die Unterrichtung den Fokus auch darauf richten, welche Initiativen auf bundespolitischer Ebene in Bezug auf tierschutzrechtliche Regelungen und dergleichen zu erwarten seien.

Vors Abg. **Hermann Grupe** (FDP) regte an, die Beratung des Antrages der Koalitionsfraktionen und die Beratung der thematisch verwandten Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/5017 - Tierversuchsmaschinerie stoppen - Vorschriften und Genehmigungen verschärfen, unangekündigte Kontrollen durchführen - sowie der ehemaligen AfD-Fraktion in der Drucksache 18/4480 - Schluss mit Tierversuchen - mehr alternative Forschung - zusammenzufassen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer der kommenden Sitzungen. Eingegangen werden soll dabei im Besonderen auf die geplanten Initiativen auf bundespolitischer Ebene in Bezug auf das Tierschutzgesetz etc.

Er verständigte sich außerdem darauf, den Antrag zusammen mit den thematisch verwandten Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/5017 - Tierversuchsmaschinerie